

LAURA MAGDALENA JUNG

Verfassungsvergleichung als Postulat

*Grundlagen der
Rechtswissenschaft*

44

Mohr Siebeck

Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Marietta Auer, Horst Dreier und Ulrike Müßig

44



Laura Magdalena Jung

Verfassungsvergleichung als Postulat

Eine deutsch-französische Wissenschaftsgeschichte
seit 1870

Mohr Siebeck

Laura Magdalena Jung, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften in Passau, Berlin, Paris und Oxford; 2014 Erste Juristische Prüfung und Maîtrise en droit; 2015 Magister Juris; 2015–19 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts der Humboldt-Universität zu Berlin; 2020 Zweites Staatsexamen im Bezirk des Kammergerichts; 2021 Promotion; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München.
orcid.org/0000-0002-1483-102X

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

ISBN 978-3-16-161513-9 / eISBN 978-3-16-161514-6
DOI 10.1628/978-3-16-161514-6

ISSN 1614-8169 / eISSN 2569-3964 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Welche Themen und Methoden beschäftigen deutsche und französische Wissenschaftlerinnen, wenn sie Verfassungen vergleichen? In welchen Situationen postulieren sie, dass man Verfassungen vergleichen müsse und wie man dabei vorgehen habe? Einige der Antworten auf diese Fragen über die letzten 150 Jahre nachzuvollziehen, war ein wichtiges Anliegen dieser Arbeit. Dabei legt sie ein besonderes Augenmerk auf die gegenseitigen Bezugnahmen, die Abgrenzungen, aber auch die Phasen schlichter Nichtbeachtung. Wenn diese Untersuchung die verschlungenen Wege der deutsch-französische Verfassungsvergleichung über das ‚Zeitalter der Parlamente‘ bis ins ‚Zeitalter der Verfassungsgerichte‘ nachzeichnet, stößt sie immer wieder auf die prägende Wirkung des französischen Verfassungslaboratoriums, das der epochalen Französischen Revolution folgte. Diese Arbeit zeigt am Beispiel der in Frankreich und Deutschland zeitlich versetzten Konstituierung der Verfassungsrechtswissenschaft an den Universitäten jedoch auch, dass man von der Verfassungsgeschichte nicht immer auf die Wissenschaftsgeschichte des Verfassungsrechts schließen kann.

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Sie entstand im Wesentlichen in meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts an der Humboldt-Universität zu Berlin in den Jahren 2015 bis 2018. Sie wurde zuletzt für die Drucklegung aktualisiert und geringfügig überarbeitet.

Meiner Doktormutter, Frau *Professorin Dr. Anna-Bettina Kaiser, LL.M. (Cambridge)*, danke ich sehr herzlich für Ihre Förderung, ihr stets offenes Ohr und die produktiven Diskussionen, die ich im Laufe der Jahre über diese Arbeit und darüber hinaus mit ihr führen konnte. Sie ist mir in ihrer Gewissenhaftigkeit, ihrer intellektuellen Neugier und ihrer Begeisterungsfähigkeit stets ein wissenschaftliches Vorbild gewesen.

Herrn *Professor Dr. Christoph Möllers, LL.M. (Chicago)*, danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, von dessen wertvollen Anregungen die Arbeit sehr profitieren konnte.

Ich hatte das große Glück, meine Überlegungen an verschiedenen Orten mit ganz unterschiedlichen Gesprächspartnern diskutieren zu können. Die Einsichten, die ich dabei erhalten habe, haben die Arbeit reicher gemacht. Besonderer Dank gilt Herrn *Professor Dr. Armel Le Divellec*, der erste The-

sen während meines Forschungsaufenthalts im Winter 2017/18 an der *École du droit de la Sorbonne* umfassend mit mir besprochen hat und mir viele Anregungen zur Verfassungsrechtswissenschaft Frankreichs gegeben hat. Wertvolle Hinweise verdanke ich zudem den Diskussionen im Promotionskolleg der *European Law School der Humboldt-Universität*. Stellvertretend möchte ich Herrn *Professor Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley)*, Herrn *Professor Dr. Dr. Günter Frankenberg* und Herrn *Dr. Yoan Vilain, LL.M.*, Dank sagen. Herr *Professor Dr. Philipp Dann, LL.M. (Harvard)*, hat nicht nur den Vorsitz der Disputation übernommen, sondern mir darüber hinaus die Gelegenheit gegeben, einen Teil der Arbeit im ‚Arbeitskreis Verfassungsvergleichung‘ vorzustellen. Auch dafür bin ich sehr dankbar. Für wertvolle Ratschläge vor der Drucklegung danke ich Herrn *Professor Dr. Christian Walter* herzlich.

Die Deutsch-Französische Hochschule hat diese Arbeit mit einer Mobilitätsbeihilfe gefördert und sie im Januar 2022 mit dem *Prix international* ausgezeichnet. Dafür danke ich sehr. Den Herausgeberinnen und dem Herausgeber danke ich für die Aufnahme in diese Reihe.

Freunde und Kolleginnen haben das Entstehen dieser Arbeit begleitet und mit mir darüber und vieles andere diskutiert. Beides war durch nichts zu ersetzen. Manche haben zusätzlich die Mühe auf sich genommen und Teile der Arbeit Korrektur gelesen. Dafür danke ich *Dr. Patrick Abel, MJur (Oxford)*, *Dr. Almut Neumann, LL.M. (LSE)*, *Ines Reiling*, *Anna-Julia Saiger* und ganz besonders *Dr. Hanna Dorothea Faig* und *Martin Plohmann*.

Meiner Familie, insbesondere meiner Großmutter *Anneliese Jung* und meinen Geschwistern *Dr. Sara Jung*, *Nora Jung* und *Jakob Jung*, danke ich für ihre bedingungslose Unterstützung. Mit *Yoann Vernay* durfte ich die schönen Momente dieser Zeit teilen. In allen Phasen dieser Arbeit konnte ich auf seinen Rückhalt ebenso zählen wie darauf, dass er mich im rechten Moment auch einmal davon ablenkt.

Meinen Eltern *Christine Jung* und *Helmut Martin-Jung* danke ich von ganzem Herzen dafür, dass sie mir stets mit Rat und Tat zur Seite stehen und ich immer auf ihre Unterstützung vertrauen kann. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

München, im März 2022

Laura Magdalena Jung

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
§ 1 Einleitung. Vergleichsweise verflochten?	1
I. <i>Verfassungsrechtswissenschaften und Vergleich</i>	2
II. <i>Stand der Forschung</i>	7
III. <i>Gang der Untersuchung</i>	10
§ 2 Methode. Vom offenen Quellenkorpus zur Rekonstruktion und Analyse verflochtener Diskurse	13
I. <i>Die Diskursanalyse als methodische Grundentscheidung</i>	13
II. <i>Die Verflechtung als leitende Hypothese</i>	23
Erster Teil	31
§ 3 Von Evolutionsmetaphern und Empiriepostulaten. Verfassungsvergleichung als empirische Wissenschaft?	33
I. <i>„[L]a science pour la science!“ – Die Vergleichung im Zeichen der Empirie-Euphorie</i>	36
II. <i>Verfassungsvergleichung ohne Disziplin und Disziplin ohne Verfassungsvergleichung – vom ‚Wettstreit der Nationen‘</i>	48
III. <i>Thesen</i>	60

§4 Deutsch-französische belle époque. Das Hoch der Theorie im ‚Zeitalter der Parlamente‘	63
I. <i>Theorietransfers und Allgemeine Staatslehre im ‚Zeitalter der Parlamente‘</i>	64
II. <i>Die belle époque in der Theorie der Vergleichung</i>	90
III. <i>Sag, wie hast du’s mit der Politikwissenschaft? Eine Gretchenfrage der Verfassungsvergleichung</i>	101
IV. <i>Thesen</i>	108
§5 Verfassungsvergleichung in der Krise. Von neuen Techniken und altbekannten Theorietransfers	111
I. <i>Verfassungsvergleichung als neu entdeckte Technik</i>	114
II. <i>Die Abkehr von der Verfassungsvergleichung als Technik</i>	128
III. <i>Thesen</i>	140
§6 Die Institution als Akteur. Neue Beobachterperspektiven in der Verfassungsvergleichung	143
I. <i>Der versetzte Eintritt ins ‚Zeitalter der Verfassungsgerichte‘</i>	144
II. <i>Verfassungsgerichte als Gegenstand des Vergleichs</i>	152
III. <i>Verfassungsgerichte als Akteure des Vergleichs</i>	164
IV. <i>Thesen</i>	177
Zweiter Teil	179
§7 Von Rechtskreisen, Regierungstypen und anderen Typologien	181
I. <i>Typenbildungen im Verfassungsrecht. Von ersten Ansätzen und verfrühten Totenreden</i>	183
II. <i>‚Tektonische Verwerfung‘ in der Disziplinenlandschaft. Vom Einfluss zivilrechtlicher Rechtskreise und politikwissenschaftlicher Regierungstypen</i>	197
III. <i>Ausblick: Rechtskreise heute – zwischen Relativierung und Reaktivierung</i>	211
IV. <i>Thesen</i>	213

§ 8 Zwischen Ubiquität und Unklarheit? Der Funktionalismus in der Kritik	215
I. Funktionalität als „methodische[s] Grundprinzip“ der Rechtsvergleichung?	220
II. Funktionalismus bis heute – die Kritische Rechtsvergleichung und der Kontext	227
III. Thesen	246
§ 9 Vom Transfer über die Migration zum globalen Konstitutionalismus?	249
I. Verfassungsvergleichung zwischen Text und Kontext – der Transferdiskurs als Vehikel methodologischer Reflexion	250
II. Transfer, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht und globaler Konstitutionalismus – mehr Trennendes als Verbindendes	263
III. Thesen	268
§ 10 Zusammenfassung der Ergebnisse	271
Summary	281
Résumé	283
Quellen- und Literaturverzeichnis	285
<i>Archivalische Quellen</i>	285
<i>Veröffentlichte Literatur</i>	285
Namens- und Personenregister	327
Sachregister	329

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
§ 1 Einleitung. Vergleichsweise verflochten?	1
I. <i>Verfassungsrechtswissenschaften und Vergleich</i>	2
1. Die Fragestellungen der Untersuchung	2
2. Der Zeitraum der Untersuchung	4
II. <i>Stand der Forschung</i>	7
III. <i>Gang der Untersuchung</i>	10
§ 2 Methode. Vom offenen Quellenkorpus zur Rekonstruktion und Analyse verflochtener Diskurse	13
I. <i>Die Diskursanalyse als methodische Grundentscheidung</i>	13
1. Der Begriff der Diskursanalyse	13
2. Das offene Quellenkorpus als Ausgangspunkt	17
3. Die juristische Alltagsliteratur als Schwerpunkt der Zeitschriftenanalyse	18
II. <i>Die Verflechtung als leitende Hypothese</i>	23
1. Zur Perspektive der Verflechtungsgeschichte	23
2. Vom Vergleich über den Transfer zur Verflechtung – von Abgrenzungsbewegungen und Grenzüberschreitungen	27
a) Verflechtung und Vergleich	28
b) Verflechtung und Transfer	29
Erster Teil	31

§ 3 Von Evolutionsmetaphern und Empiriepostulaten. Verfassungsvergleichung als empirische Wissenschaft?	33
<i>I. „[L]a science pour la science!“ – Die Vergleichung im Zeichen der Empirie-Euphorie</i>	36
1. Komparatistik als Statistik – und als Vorstufe einer empirisch fundierten Rechtsphilosophie	37
2. Vive l'Évolution? Die Rechtsethnologie, der Fortschritt und die Entwicklungsstufen	41
a) Wider die „Begriffsgymnastik“ und die „Speculation“ – für eine Erneuerung der Rechtswissenschaft	43
b) Von Evolution und Entwicklungsstufen – Vergleichung im Fortschrittsglauben	46
<i>II. Verfassungsvergleichung ohne Disziplin und Disziplin ohne Verfassungsvergleichung – vom ‚Wettstreit der Nationen‘</i>	48
1. Komparatistik und Nationalismus – zwei Seiten einer Medaille	48
2. Die Verfassung als ein Vergleichsgegenstand unter vielen	51
3. Die verspätete Verfassungsvergleichung? Deutsche Komparatistik im Schatten der Reichsgründung	55
<i>III. Thesen</i>	60
§ 4 Deutsch-französische belle époque. Das Hoch der Theorie im ‚Zeitalter der Parlamente‘	63
<i>I. Theorietransfers und Allgemeine Staatslehre im ‚Zeitalter der Parlamente‘</i>	64
1. Institutionelle Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich	66
2. Wider den Despotismus des Parlaments – asymmetrische inhaltliche Verflechtungen	69
3. Theorietransfers im Aufwind	79
<i>II. Die belle époque in der Theorie der Vergleichung</i>	90
1. Die belle époque als Zeit der Methodenreflexion	90
a) Alte Zöpfe abschneiden? Die methodischen Prämissen der Vergleichung auf dem Prüfstand	91
aa) Gesetzgebungsvergleichung und Rechtsvergleichung	91
bb) Wider die rechtsethnologische Deduktion	92
b) Auf zu neuen Ufern? Die Frage der Vergleichsländer	94
2. Die Vergleichung der belle époque und ihre Rolle für die Verfassungsrechtswissenschaften	95
a) Die Konstituierung der französischen Verfassungsrechtswissenschaft durch Vergleich: Der Vergleich als Grundlage der wissenschaftlichen Hypothesen	96

b) Das Ende der Vergleichsmüdigkeit in der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft: Die Verifizierung der Hypothesen durch den Vergleich	97
<i>III. Sag, wie hast du's mit der Politikwissenschaft? Eine Gretchenfrage der Verfassungsvergleichung</i>	101
1. Trennung oder Verschränkung – der Umgang mit den politischen Wissenschaften	102
2. Politikwissenschaften als „wesentliche Ergänzung“ des öffentlichen Rechts?	105
3. Wissenschaftlichkeit und Autonomie des Verfassungsrechts	107
<i>IV. Thesen</i>	108
 § 5 Verfassungsvergleichung in der Krise. Von neuen Techniken und altbekannten Theietransfers	111
<i>I. Verfassungsvergleichung als neu entdeckte Technik</i>	114
1. Neue Verfassungstechnik für Weimar	116
2. Verfassungsvergleichung als Auslegungstechnik?	119
3. Verfassungsvergleichung im „neuen Europa“ – die Technik zur Rationalisierung der Macht?	121
<i>II. Die Abkehr von der Verfassungsvergleichung als Technik</i>	128
1. Weder Theorie noch Technik – Verfassungsvergleichung und die Diskussion um das richterliche Prüfungsrecht in der Krise des Parlamentarismus	128
a) Rechtstechnische Konfliktlinien	129
b) Rechtspolitische Konfliktlinien	129
c) Rechtstheoretische und methodologische Konfliktlinien	131
d) Eine inhaltliche Parallele bei gegenseitiger Nichtbeachtung	134
2. „Revolution“ der Reinen Rechtslehre? Die Rückkehr des Theietransfers	135
<i>III. Thesen</i>	140
 § 6 Die Institution als Akteur. Neue Beobachterperspektiven in der Verfassungsvergleichung	143
<i>I. Der versetzte Eintritt ins ‚Zeitalter der Verfassungsgerichte‘</i>	144
<i>II. Verfassungsgerichte als Gegenstand des Vergleichs</i>	152
1. Europäisches Modell oder US-amerikanischer Mythos? Zur Normalisierung der gerichtlichen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen	154

2. Entscheidungsvergleiche: Die Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch als Legitimationsverstärker?	160
<i>III. Verfassungsgerichte als Akteure des Vergleichs</i>	164
1. Vergleich im Verfassungsgerichtsverbund und seine Grenzen . . .	165
a) Höchstrichterliche Zusammenarbeit und Vergleich	167
b) Die Gründe für den Rückgriff auf die Begründungen anderer Gerichte	170
c) Rechtsprechungsvergleich als Aufgabe der Verfassungsgerichte?	171
2. Vom Kollegium zur Person? Akteurszentrierte Perspektiven	173
<i>IV. Thesen</i>	177
 Zweiter Teil	 179
 § 7 Von Rechtskreisen, Regierungstypen und anderen Typologien	 181
<i>I. Typenbildungen im Verfassungsrecht. Von ersten Ansätzen und verfrühten Totenreden</i>	183
1. ‚Familles de droit‘ und ‚empirische Typen‘ – Mittel zum Zweck oder Selbstzweck?	184
2. Typenbildung in der Tyrannei – Verfassungsvergleiche zu Zeiten des „Dritten Reichs“ und des Vichy-Regimes als „Nekrolog des Konstitutionalismus“	189
<i>II. ‚Tektonische Verwerfung‘ in der Disziplinenlandschaft. Vom Einfluss zivilrechtlicher Rechtskreise und politikwissenschaftlicher Regierungstypen</i>	197
1. Neue Verfassungen, alte Herausforderungen: Regierungstypen und das Verhältnis zu den Politikwissenschaften	199
a) Die Politikwissenschaften zwischen Vereinnahmung und Abgrenzung: deutsch-französische Unterschiede	199
b) Die Abbildung der Wirklichkeit des Machtprozesses als wesentliche Innovation der neuen Typenlehren in Deutschland und Frankreich	202
2. Zivilrechtliche Rechtsfamilien und ihre Rückwirkungen ins Verfassungsrecht	206
<i>III. Ausblick: Rechtskreise heute – zwischen Relativierung und Reaktivierung</i>	211
<i>IV. Thesen</i>	213

§ 8 Zwischen Ubiquität und Unklarheit? Der Funktionalismus in der Kritik	215
<i>I. Funktionalität als „methodische[s] Grundprinzip“ der Rechtsvergleichung?</i>	220
1. Die Innovation des Funktionalismus: Methodenbewusstsein und Anwendungsbezug	221
2. Soziologische Inspiration als Fundament des Funktionalismus? Mehr Schein als Sein	223
<i>II. Funktionalismus bis heute – die Kritische Rechtsvergleichung und der Kontext</i>	227
1. Wider die ‚Ähnlichkeitsideologie‘ – der Funktionalismus in der Kritik	229
a) Die Betonung von Unterschieden statt von Gemeinsamkeiten	233
b) Die Bedeutung der Perspektiven	236
c) Kritik des Ethnozentrismus	238
2. Kontext statt Funktion? Funktionalismus als „Ausgangspunkt“	240
a) Kritik an der Kritischen Rechtsvergleichung	240
b) Funktion im kontextualistischen Gewand?	243
<i>III. Thesen</i>	246
§ 9 Vom Transfer über die Migration zum globalen Konstitutionalismus?	249
<i>I. Verfassungsvergleichung zwischen Text und Kontext – der Transferdiskurs als Vehikel methodologischer Reflexion</i>	250
1. Textstufen und kulturwissenschaftlicher Ansatz: der Appell an die Verfassungsrechtswissenschaft	253
2. Kritik des Transplantats und Transplantat der Kritik: produktive Irritation der juristischen Komparatistik	258
<i>II. Transfer, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht und globaler Konstitutionalismus – mehr Trennendes als Verbindendes</i>	263
1. Berührungspunkte von Transfer und Konstitutionalismus	264
2. Veränderung statt Fortschreibung der Perspektive	266
<i>III. Thesen</i>	268

§ 10 Zusammenfassung der Ergebnisse	271
Summary	281
Résumé	283
Quellen- und Literaturverzeichnis	285
<i>Archivalische Quellen</i>	285
<i>Veröffentlichte Literatur</i>	285
Namens- und Personenregister	327
Sachregister	329

Abkürzungsverzeichnis

AJDA	L'Actualité juridique. Droit administratif
AöR	Archiv für öffentliches Recht (bis 1910); Archiv des öffentlichen Rechts (seit 1911)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSLC	Bulletin de la Société de législation comparée
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
C. E. C. A.	Communauté européenne du charbon et de l'acier
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
GG	Grundgesetz
GLJ	German Law Journal
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
I.CON	International Journal of Constitutional Law
JCP	Juris-Classeur Périodique
JöR a. F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart alte Fassung
JöR n. F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart neue Fassung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PVS	Politische Vierteljahresschrift
QPC	Question prioritaire de constitutionnalité
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDP	Revue du droit public et de la science politique
RFSP	Revue française de science politique
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RPP	Revue Politique et Parlementaire
S. N. C. F.	Société nationale des chemins de fer français
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee – World Comparative Law
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZgStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZNThG	Zeitschrift für Neuere Theologiegeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung

Einleitung. Vergleichsweise verflochten?

„Denn nur durch Vergleichung unterscheidet man sich und erfährt, was man ist, um ganz zu werden, was man sein soll.“¹

„Das Vergleichen ist das Ende des Glücks und der Anfang der Unzufriedenheit.“²

Paris, 16. Februar 1869. *Edouard Laboulaye*, Professor für vergleichende Gesetzgebung am Collège de France, steht um acht Uhr abends im Lokal der Gelehrten Gesellschaften. Mehr als hundert Leute sind gekommen, um eine neue Gesellschaft zu gründen, deren Präsident er werden soll. *Laboulaye* begründet vor den Versammelten, wie wichtig und notwendig die Société de législation comparée gerade jetzt sei:³ Seine Argumentation beruht dabei wie selbstverständlich darauf, dass er Vergleiche zieht. Frankreich sei gegenüber England, den Vereinigten Staaten, Deutschland und sogar Belgien ins Hintertreffen geraten. Überall gebe es mittlerweile Vereine und teils sogar Zeitschriften, die sich dem Vergleich der Gesetze in den verschiedenen Ländern widmeten; Frankreich müsse den Rückstand nun schnell aufholen.

Greifswald, 24. Dezember 1884. *Felix Stoerk*, Professor an der dortigen Universität, schreibt an seinen Verleger *Paul Siebeck*. Sie korrespondieren über ein neues Projekt. Gemeinsam mit *Paul Laband* möchte *Stoerk* der „Verzettelung“⁴ im öffentlichen Recht abhelfen; dafür soll eine neue Zeitschrift für das öffentliche Recht gegründet werden. *Stoerk* legt bei *Siebeck* Wert darauf, er „habe lange genug in der Soc[i]été de légis[ation] comparée in Paris verkehrt[,] um die Organisation ihres Bulletins [...] für eine gleichen Zwecken dienende deutsche Zeitschrift nutzbringend verwerthen zu können“.⁵ Leitidee des neuen Archivs für öffentliches Recht soll – wie in der Zeitschrift der französischen Gesellschaft – der „Gedanke[...] der rechtsvergleichenden Darstellung“ sein.⁶

¹ *T. Mann*, Joseph und seine Brüder, Bd. 2, 1960, S. 1139.

² *S. A. Kierkegaard* zugeschrieben.

³ *E.-R. Laboulaye*, Discours d'ouverture de M. Laboulaye, BSLC 1871, S. 1 (1 f.).

⁴ *P. Laband*/F. *Stoerk*, Vorwort, AöR 1 (1886), S. V (VI).

⁵ *F. Stoerk* an *P. Siebeck*, 24. XII. 1884, Staatsbibliothek zu Berlin (SBB), Nachl. 488 (Archiv Mohr Siebeck), A 0027, 11.

⁶ *Laband*/Stoerk (Fn. 4), S. VIII (ohne Übernahme der Sperrung im Original). S. zu den

I. Verfassungsrechtswissenschaften und Vergleich

Diese beiden Anekdoten verdeutlichen zwei Aspekte, die für diese Untersuchung prägend sind. Wenn die Wissenschaftler⁷ Frankreichs und Deutschlands neue akademische Disziplinen und wissenschaftliche Methoden erörtern, sind diese Diskussionen oft miteinander verknüpft, teilweise auch über große Zeitabstände hinweg. Der Vergleich wird dabei häufig zum Postulat, er ist also argumentativer Impuls in den jeweiligen Wissenschaftskulturen, ebenfalls mehr oder auf eine andere Art und Weise zu vergleichen.

1. Die Fragestellungen der Untersuchung

Ziel dieser Untersuchung ist die wissenschaftsgeschichtliche Analyse verflochtener⁸ Diskurse der Verfassungsvergleichung in Frankreich und Deutschland.⁹ Die verfassungsrechtliche Komparatistik bewegt sich, so die Hypothese der Untersuchung, stets zwischen zwei Polen, der wissenschaftlichen Vergleichung und der Verfassungsrechtswissenschaft. Beide entfalten in Frankreich und Deutschland ab 1870 aus unterschiedlichen Gründen neue Wirkmacht.¹⁰ Die vorliegende deutsch-französische Wissenschaftsgeschichte zeichnet nach, wie sich die Verfassungsvergleichung bis heute zwischen diesen Polen bewegt. Sie ist dabei von drei Hauptfragen geleitet. Zunächst frage ich¹¹, welche Themen in der Verfassungsvergleichung wann aktuell sind, und gehe den Gründen dafür nach. Zweitens untersuche ich, *wie*, also vor allem mit welcher methodischen Vorgehensweise, die Themen analysiert werden. Die letzte Frage ist, ob und wenn ja, wie die Wissenschaftler Frankreichs und

näheren Umständen → §§ 3 II 3, nach → Fn. 139; → § 4 I 1 mit → Fn. 12, auch zu den Gründen, warum diese Leitidee bald ins Hintertreffen gerät und Anfang des 20. Jahrhunderts durch eine neue Zeitschrift, das Jahrbuch des öffentlichen Rechts, neu belebt wird.

⁷ Ich verwende in dieser Arbeit weder das generische Maskulinum noch das generische Femininum. Stattdessen greife ich bewusst nur auf die männliche Form in Zeiten zurück, in denen es schlicht keine Wissenschaftlerinnen gab, um nicht den falschen Eindruck zu erwecken, es hätte welche gegeben. Wenn sich das im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts langsam ändert – und in den einleitenden Kapiteln –, meine ich, wenn ich eines der beiden grammatischen Geschlechter nenne, stets beide grammatische Geschlechter.

⁸ Zur Anlehnung an die sog. Verflechtungsgeschichte s. u. → § 2 II.

⁹ Zum Diskursbegriff s. u. → § 2 I.

¹⁰ S. sogleich im Haupttext unter → § 1 I 2.

¹¹ Diese Untersuchung greift auf die – in den Rechtswissenschaften unübliche – Ich-Form zurück, um im Sinne der verflechtungsgeschichtlichen Methode auf die Rolle der Beobachterin aufmerksam zu machen, also insbesondere darauf, dass ich diese Untersuchung als im Deutschland der 2010er-Jahre rechtswissenschaftlich sozialisierte Juristin geschrieben habe, die die französische Rechtswissenschaft lediglich in Studien- und Forschungsaufenthalten kennengelernt hat. Zur Verflechtungsgeschichte s. näher → § 2 II.

Deutschlands zu verschiedenen Zeiten miteinander, übereinander oder aneinander vorbei sprechen.

Diese drei Leitfragen sind aufs Engste miteinander verflochten. Die Frage danach, ob deutsche und französische Wissenschaftler sich gegenseitig zitieren oder ignorieren, wird sowohl bei den Inhalten als auch bei den Methoden virulent. Sach- und Methodenargumente lassen sich zwar analytisch voneinander trennen, die Unterscheidung kann im konkreten Fall aber problematisch sein.¹² All diesen Schwierigkeiten muss sich jedoch eine Arbeit stellen, die einige der wissenschaftsgeschichtlichen Wirren um die Verfassungsvergleichung entflechten will, um sie anschließend mit einer anderen Wissenskulturskultur in Beziehung zu setzen, sie also wieder zu verflechten.

Drei Klarstellungen mögen den Fokus der Untersuchung verdeutlichen. Zunächst beschränkt sie sich, wenn sie von der Verfassungsvergleichung spricht, im Wesentlichen auf die *internationale* Verfassungsvergleichung. Weitgehend außen vor bleibt daher die nationale oder interföderale Verfassungsvergleichung, also komparatistische Zugriffe, die Verfassungen von Gliedstaaten vergleichen. Eine weitere Frage ist das Verhältnis des bloßen „droit étranger“ oder der „Auslandsrechtskunde“ zur Verfassungsvergleichung. Meine Untersuchung geht davon aus, dass diese Unterscheidung instabil ist, da auch auslandsrechtskundliche Einsichten stets vor der Folie des eigenen, vertrauten Verfassungsrechts betrachtet werden. Es wird also sehr wohl verglichen – allerdings implizit.¹³ Der Ausschluss vermeintlich ‚nur auslandsrechtskundlicher‘ Beiträge im Untersuchungszeitraum zöge aber auch aus einem anderen Grund Schwierigkeiten nach sich. Denn die Grenzen dieser Differenzierung verschieben sich über die Zeit. Eine Unterscheidung nach heutigem Verständnis zugrunde zu legen, liefe daher stets Gefahr, ahistorisch zu sein. Der Methodenbegriff, der diese Arbeit prägt, bezieht sich auf die konkrete Vorgehensweise der Wissenschaftlerinnen, wenn sie in Frankreich und Deutschland bei bestimmten Themen und zu einer bestimmten Zeit Verfassungen vergleichen. Der Blick soll also – im Verhältnis zu einem engen

¹² M. Jestaedt, Perspektiven einer Rechtswissenschaftstheorie, in: M. Jestaedt/O. Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 185 (194). C. Möllers, Methoden, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/A. Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2006, § 3, S. 121 (139 Rn. 19), betont die aus der Diachronie erwachsende Kontingenz stärker, indem er die Methode als die retrospektive Betrachtung der wissenschaftlichen Praxis versteht, die versucht, aus der Beobachtung ihrer selbst Schlüsse daraus zu ziehen, was sie tut und wie sie fortfahren soll.

¹³ Ähnlich bereits I. Zajtay, Fünfzehn Jahre „Revue internationale de droit comparé“, in: E. von Caemmerer/A. Nikisch/K. Zweigert (Hrsg.), Vom Deutschen zum Europäischen Recht, 1963, S. 451 (468): „Der wissenschaftlichen Darstellung des ausländischen Rechts ist indessen die rechtsvergleichende Betrachtungsweise wesenseigen, denn man erörtert das fremde Recht im Hinblick auf eine – zumindest stillschweigend angenommene – Ausgangsrechtsordnung“.

Verständnis der Methodenlehre als reiner Interpretationslehre – geweitet werden. Dabei steht im Vordergrund, welche Schlüsse Wissenschaftlerinnen aus der bisherigen Praxis ziehen, an welchen Verfahren sie festhalten und von welchen sie nach und nach Abstand nehmen, um sie vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

2. Der Zeitraum der Untersuchung

Der Untersuchungszeitraum spannt sich von den 70er-Jahren des 19. Jahrhunderts bis heute.¹⁴ Um das Jahr 1870 herum nahmen Entwicklungen ihren Ausgangspunkt, die für die Fragestellungen meiner Untersuchung zentral sind.¹⁵ Der deutsch-französische Krieg 1870–71 führt links wie rechts des

¹⁴ Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt damit in der Zeitgeschichte, wobei in den Geschichtswissenschaften Streit darüber besteht, wie die Zeitgeschichte genau abzugrenzen ist. Am geläufigsten ist wohl die Definition, sie als die „Epoche der Mitlebenden und ihrer wissenschaftlichen Behandlung“ aufzufassen, so bereits *H. Rothfels*, *Zeitgeschichte als Aufgabe*, *VfZ* 1 (1953), S. 1 (2). Doch diese Herangehensweise wird in letzter Zeit immer häufiger mit dem Argument abgelehnt, man brauche ein inhaltliches Kriterium für die zeitliche Abgrenzung, um zeitgeschichtliche Forschung nicht theoretisch unterkomplex zu betreiben. *M. Szöllösi-Janze*, *Wissensgesellschaft in Deutschland, Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), S. 277 (277 und *passim*), schlägt etwa vor, den Übergang zur Wissensgesellschaft Ende des 19. Jahrhunderts für ausschlaggebend zu halten. Dass Wissen die Basis von Gesellschaften ist, sei zwar kein postmodernes Phänomen, sondern anthropologische Konstante (S. 278). Wolle man das Konzept der Wissensgesellschaft aber für die Zeitgeschichte fruchtbar machen, gehe es um mehr: Im Fokus stehe die Rolle wissenschaftlichen Wissens, das alle gesellschaftlichen Funktionsbereiche durchdringe und sie von der Produktion neuen Wissens abhängig mache. Die Wissenschaft löse sich also aus ihrer „relativen sozialen Isolation“ (S. 279), es komme zur Diffusion des wissenschaftlichen Wissens in alle gesellschaftlichen Teilbereiche. Zur Wissenschaftspopularisierung Ende des 19. Jahrhunderts s. näher für Frankreich: *B. Béguet* (Hrsg.), *La science pour tous. Sur la vulgarisation scientifique en France de 1850 à 1914*, 1990; zur Rolle der Zeitschriften s. *F. Colin*, *Les revues de vulgarisation scientifique*, in: *B. Béguet* (Hrsg.), *La science pour tous*, 1990, S. 71 ff. Für Deutschland: *A. W. Daum*, *Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert*, 2. Aufl. 2002, der sich auf S. 7 mit Fn. 22 von der These des Niedergangs der Wissenschaftspopularisierung um 1900 abgrenzt, die im von *Bruno Béguet* herausgegebenen Werk vertreten wird.

¹⁵ Für meine Untersuchung sind die sogleich im Haupttext beschriebenen Umstände für den Beginn des Untersuchungszeitraums ausschlaggebend. In Frankreich wie in Deutschland wird allerdings schon weit früher verfassungsrechtswissenschaftlich und oft sogar zusätzlich vergleichend gearbeitet. Dafür könnte man gar bis zu Aristoteles, Montesquieu und Bodin zurückgehen, die alle auch vergleichend arbeiteten. Für Frankreich ist für das 19. Jahrhundert auch der Komparatist *Pellegrino Rossi* zu nennen, der seit 1834 einen Lehrstuhl für Verfassungsrecht innehat und intensiv vergleichend arbeitet. Dieser Lehrstuhl wird allerdings bald nicht mehr nachbesetzt. Für Deutschland s. nur statt vieler *J. H. G. von Justi*, *Vergleichungen der Europäischen mit den Asiatischen und andern ver-*

Rheins zu verfassungsgeschichtlichen Zäsuren. Mit der III. Französischen Republik und dem Deutschen Reich stehen sich zwei neue Staaten gegenüber, die sich bald neue Verfassungen geben.¹⁶ Bei diesem Ereignis handelt es sich jedoch in erster Linie um ein politisches, das kritisch daraufhin befragt werden muss, ob es auch wissenschaftsgeschichtlich ausschlaggebend sein kann. Denn bedeutende Daten in der politischen Chronologie stellen keinen „naturgegebenen Rahmen“ dar, auf die sich historische Untersuchungen unterschiedslos beziehen sollten.¹⁷ Für eine Wissenschaftsgeschichte der Verfassungsvergleichung in Deutschland und Frankreich gibt es jedoch gute Gründe, sich an den Zäsuren der Verfassungsgeschichte zu orientieren:¹⁸

Die Staatsgründungen und Verfassungsprozesse, die dadurch in Gang gesetzt werden, haben auch für die Verfassungsrechtswissenschaften und für die wissenschaftliche Vergleichung tiefgreifende Folgen. Denn als 1871 die Verfassung des Deutschen Reiches in Kraft tritt, markiert das für die Staatsrechtswissenschaft den Beginn einer neuen Zeit. Nach Jahren, in denen durch den Vergleich der verschiedenen einzelstaatlichen Verfassungen nach Gemeinsamkeiten und Möglichkeiten der Vereinheitlichung gesucht worden ist, erfährt die Staatsrechtswissenschaft mit *Gerber* und *Laband* eine prägende Wende zur Dogmenwissenschaft.¹⁹ Während mit der Konzentration auf die neue Verfassung die Vergleichung weniger selbstverständlich wird, beginnt für die Verfassungsrechtswissenschaft eine Blütezeit.²⁰

meintlich Barbarischen Regierungen, 1762; *R. Mohl*, Das Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, 1824. Auch für eine Geschichte der Verfassungsvergleichung gilt der alte Satz von *F. W. Maitland*, Prologue to a History of English Law, *Law Quarterly Review* 14 (1898), S. 13 (13): „Such is the unity of all history that any one who endeavors to tell a piece of it must feel that his first sentence tears a seamless web“.

¹⁶ Die Verfassung der III. Republik aus dem Jahr 1875 besteht aus der *Loi du 24 février 1875 relative à l'organisation du Sénat*, der *Loi du 25 février 1875 relative à l'organisation des pouvoirs publics* und der *Loi constitutionnelle du 16 juillet 1875 sur les rapports des pouvoirs publics*, <<https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-de-1875-iii-republique>> (zuletzt abgerufen am 14.3.2022), die des Deutschen Reiches tritt am 16. 4. 1871 in Kraft, *F. Stoerk* (Hrsg.), *Handbuch der Deutschen Verfassungen*, 1884, S. 6 ff.; s. S. 5 f. für das Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

¹⁷ *M. Werner/B. Zimmermann*, *Beyond Comparison: Histoire Croisée and the challenge of reflexivity*, *History and Theory* 45 (2006), S. 30 (42).

¹⁸ Für die Wissenschaftsgeschichte des Staatsrechts s. *M. Friedrich*, *Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft*, 1997, S. 6.

¹⁹ *Friedrich* (Fn. 18), S. 232, 235. S. auch *P. Laband*, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. 1, 1876; *C. F. von Gerber*, *Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts*, 2. Aufl. 1869, S. 10 f.

²⁰ *Von Gerber* (Fn. 19), S. 10 f. Fn. 2, identifiziert das Staatsrecht ausdrücklich mit dem Verfassungsrecht. Im Vergleich zum französischen Verfassungsrecht einer demokratischen Republik sollen durch den Gebrauch des Begriffs ‚Verfassungsrechtswissenschaft‘ auch für

In Frankreich entfaltet die kurz vor dem Krieg begründete französische Gesellschaft für Gesetzgebungsvergleichung mit dem erstmaligen Erscheinen ihres Bulletins anregende Wirkung auf die Vergleichung.²¹ Er kann wohl auch kriegsbedingt erst im Jahr 1871 gedruckt werden. Die Verfassungsrechtswissenschaft ist dagegen an den Universitäten noch kein anerkanntes Fach. In Frankreich lässt sich für die Zeit ab 1870 eine Konjunktur der Vergleichung beobachten, wohingegen sich die Verfassungsrechtswissenschaft zunächst noch in einer Phase der Konsolidierung befindet. Die Entwicklungen verlaufen in Frankreich und Deutschland also nicht parallel.

Gerade diese Asymmetrie der deutsch-französischen Entwicklungen führt jedoch zu Phänomenen, die in meiner Untersuchung eine große Rolle spielen. Postuliert man die Notwendigkeit oder neue Methoden der Verfassungsvergleichung, so bezieht man sich aufeinander. Man greift Ideen auf, die man dann aber in andere Zusammenhänge einbettet und sich so wieder voneinander abgrenzt. Diese Verflechtungen werden erst über die Zeit sichtbar, sie sind keine einseitigen Rezeptionen mit klarem Ursprungs- und Ankunftsort. Oft wirken sie zeitlich versetzt und in anderer Form wieder zurück. Als die komparatistische Gesellschaft in Frankreich gegründet wird, beruft *Laboulaye* sich unter anderem auf die Deutschen, die in der Komparatistik viel weiter seien.²² Mitte der 1880er-Jahre argumentiert wiederum *Stoerk*, wie sehr die deutsche Staatsrechtswissenschaft bei der Vergleichung im Verhältnis zur französischen ins Hintertreffen geraten sei.²³ Aus verfassungsrechtswissenschaftlicher Perspektive blickt die deutsche Staatsrechtswissenschaft auf eine weiter zurückreichende Tradition zurück.²⁴ In Frankreich, und das mag mit

die deutsche Staatsrechtswissenschaft bestehende Unterschiede nicht nivelliert, sondern nur zum Ausdruck gebracht werden, dass das damalige Staatsrecht das deutsche Verfassungsrecht der Zeit war, was den Begriffsgebrauch in dieser Untersuchung erklären mag.

²¹ So auch die Beurteilung im Jahr 1900 durch *M. Deslandres*, *La crise de la science politique* (1), RDP 1900, S. 5 (8): „Depuis 1870, nous voyons des écrivains suivre l'exemple de de Tocqueville et renouveler son heureuse tentative d'études sur les pays étrangers“ („Seit 1870 sehen wir Autoren dem Beispiel von *de Tocqueville* folgen und seinen gelungenen Versuch der Studien über fremde Länder wiederholen“).

²² S. bereits den Haupttext oben mit → Fn. 3.

²³ S. bereits den Haupttext oben mit → Fn. 5.

²⁴ Hierzu grundlegend *Friedrich* (Fn. 18), *passim*. Auf S. 2 f. wird er besonders deutlich, wenn er schreibt, dass „im Falle Deutschlands eine Staatsrechtswissenschaft bei weitem älter als anderwärts ist. [...] Freilich, auch andere europäische Gesellschaften besitzen eine ältere Literatur über ihre besonderen Verfassungseinrichtungen und -fragen, die durchaus weit zurückreichen kann. Was sie aber nicht kennen, ist eine *akademische Wissenschaft des Staats- und Verfassungsrechts von so langer Dauer* wie Deutschland“ (meine Hervorhebung); s. zum Vergleich *O. Jouanjan*, *Die Krise der französischen Verfassungsrechtswissenschaft um 1900*, ZRG GA 2009, S. 98 (102 f.): „Zwischen 1896 und 1930 etwa war die Zeit des klassischen französischen Verfassungsrechts; es war die Zeit der großen Versuche zur theoretischen Grundlegung einer noch neuen Disziplin; es war die Zeit, da es um die Verwissenschaftlichung des Verfassungsrechts ging“.

dem Blick auf die Revolution von 1789 und die darauffolgende Zeit als ‚Verfassungslaboratorium‘²⁵ erstaunen, gewährt man der Analyse des Verfassungsrechts zunächst keinen Raum an den Universitäten.²⁶ Erst mit der wissenschaftspolitischen Entscheidung in den ausgehenden 1870er Jahren, die neue Republik durch neu geschaffene, verfassungsrechtliche Professuren zu stärken, kommt es zu einer Institutionalisierung des Fachs an den Universitäten.²⁷ Spezifisch verfassungsvergleichende Publikationen arbeiten sich nun häufig an der deutschen Staatsrechtswissenschaft ab und müssen sich sogar rechtfertigen, wenn sie es einmal nicht tun.²⁸

II. Stand der Forschung

Die Historisierung stellt heute neben der Kontextualisierung eines der wichtigsten verfassungsrechtswissenschaftlichen Postulate dar.²⁹ Dabei macht die Wissenschaft konsequenterweise auch sich selbst zum Gegenstand dieser Forderungen. Spätestens seit *Michael Stolleis* in vier Bänden die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts vom Alten Reich bis zum Beginn der Berliner Republik erzählt hat, richten Wissenschaftler in Deutschland den Blick verstärkt auch auf die Geschichte des eigenen Fachs.³⁰ In der fran-

²⁵ C. Guyho, *Étude de législation comparée sur la Chambre haute dans les divers pays*, BSLC 1872, S. 241 (253), zählt bis zum Erscheinen des Beitrags zehn Revolutionen, die stets auch verfassungsrechtliche Umbrüche waren.

²⁶ Eine Ausnahme bildet die nur wenige Jahre währende Zeit *Pellegrino Rossis* an der Pariser Universität; dabei handelt es sich allerdings um einen speziell an seine Person gebundenen Lehrstuhl, der nach seiner Rückkehr nach Italien nicht mehr nachbesetzt wird, s. oben → Fn. 15.

²⁷ Hier zeigt sich die bereits oben im Haupttext angedeutete intrikate Beziehung zwischen Verfassungs- und Wissenschaftsgeschichte. Zur Konstituierung der Verfassungsrechtswissenschaft als Disziplin in Frankreich, s. unten → § 4 nach → Fn. 8. Ich gehe in meiner Untersuchung für den voraussetzungsreichen Begriff der Konstituierung als universitäre Disziplin davon aus, dass diese Konstituierung ein Prozess ist, der eine allmähliche Transformation der Wissenslandschaft mit sich bringt. Dieser Prozess spiegelt sich jedoch außerdem in institutionellen Folgen wider, wie in der Einrichtung von Professuren oder der Gründung fachspezifischer Zeitschriften.

²⁸ Préface de la deuxième édition, abgedruckt in: A. Esmein, *Éléments de droit constitutionnel français et comparé*, 5. Aufl. 1909, S. IX (X); s. näher unten → § 4 I 3, nach → Fn. 103.

²⁹ Dies gilt für die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft noch stärker als für die französische. S. statt vieler O. Lepsius, *Vom Reiz der US-amerikanischen Rechtsgeschichte*, *Rechtsgeschichte* 19 (2011), S. 190 (198); F. Meinel, *The constitutional miracle on the Rhine*, *I.CON* 14 (2016), S. 277 ff.

³⁰ M. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I, 1988; Bd. II, 1992; Bd. III, 1999; Bd. IV, 2012. S. auch die Beiträge in *Rechtsgeschichte* 19 (2011).

zösischen Verfassungsrechtswissenschaft ist das erst später und auch nicht in gleichem Maße der Fall, obwohl auch hier das Interesse steigt.³¹

Gleiches gilt auch für die Verfassungsvergleichung, von deren „Renaissance“³² heute die Rede ist. In den vergangenen Jahren haben wieder mehr Wissenschaftler umfassende Monographien über die Verfassungsverglei-

³¹ S. *Pinon*, Adhémar Esmein et la doctrine constitutionnelle de son temps, in: S. Pinon/P.-H. Prétot (Hrsg.), *Le droit constitutionnel d'Adhémar Esmein*, 2009, S. 209 (209), spricht für die Zeit bis zur Jahrtausendwende noch von einer „Quasi-Stille der juristischen Geschichtsschreibung“ („quasi-silence de l'historiographie juridique“). Auch *F. Audrenl J.-L. Halpérin*, La science juridique entre politique et sciences humaines (XIXème–XXème siècles), *Revue d'Histoire des Sciences Humaines* 4 (2001), S. 3 (3), sprechen von „der Armut der Historiographie der juristischen Disziplinen in Frankreich bis zu den letzten Jahrzehnten“ („la pauvreté de l'historiographie des disciplines juridiques en France jusqu'à ces dernières décennies“).

S. zuletzt aber *G. Richard*, *Enseigner le droit public à Paris sous la Troisième République*, 2015; *O. Jouanjan*, *Histoire de la science du droit constitutionnel*, in: D. Chagnollaud/M. Troper (Hrsg.), *Traité international de droit constitutionnel*, Bd. 1, 2012, S. 69 ff.

Wenn *C. Schönberger*, *Wissenschaftsgeschichte als Schlüssel zur Geschichte des öffentlichen Rechts? Bemerkungen zu einem schwierigen Verhältnis*, *Rechtsgeschichte* 19 (2011), S. 285 (293), noch meint, eine auf Universitäten und Gelehrte konzentrierte Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts sei vielleicht selbst ein sehr deutsches Unternehmen, wird diese These nunmehr von den genannten neueren französischen Arbeiten in Frage gestellt.

³² So der sprechende Untertitel bei *R. Hirschl*, *Comparative Matters. The Renaissance of Comparative Constitutional Law*, 2014, der laut *A. von Bogdandy*, *Zur sozialwissenschaftlichen Runderneuerung der Verfassungsvergleichung*, *Der Staat* 55 (2016), S. 103 (114 m. w. N. auch aus der französischsprachigen Verfassungs- und Verwaltungsrechtsvergleichung), auf eine aufblühende europäische Forschungslandschaft treffe, insbesondere in der öffentlich-rechtlichen, innereuropäischen Vergleichung. S. aber noch *C. Schönberger*, *Verfassungsvergleichung heute*, *VRÜ* 2010, S. 6 (7 f.), nach dem die deutsche Staatsrechtswissenschaft im Kern immer noch ein ptolemäisches Weltbild habe und die Rechtsvergleichung durch eine verstärkte Bedeutung des Europarechts nicht automatisch gefördert werde. Ihm zufolge (S. 27) ist die ptolemäische Epoche der Staatsrechtswissenschaft erst dann wirklich zu Ende, wenn sie sich einer vergleichenden Verfassungstheorie zuwendet, die Verfassungsvergleichung und -theorie als „dialektisch aufeinander bezogen“ (S. 26) begreife. Zu beachten ist hier allerdings, dass auch *von Bogdandy*, a. a. O., nicht behauptet, die Verfassungsvergleichung sei nun im Zentrum des Interesses der gesamten deutschen Verfassungsrechtswissenschaft, sondern lediglich, dass dazu mehr als noch vor einigen Jahren geschrieben wird. *S. Baer*, *Empirie und Theorie zur Rechtsvergleichung im Verfassungsrecht*, *JöR* 69 (2021), S. 393 (393), hält die „Renaissance“ der Verfassungsvergleichung für auf die Vereinigten Staaten beschränkt. Zur Diskussion um die verfassungsvergleichende Methode in Frankreich s. zuletzt *A. V. Teixeira*, *La méthode en droit constitutionnel comparé: propositions pour une méthodologie constitutionnelle comparative*, *RDP* 2019, S. 217 ff., der auf S. 218 aber noch auf die bisher dürftige Methodendiskussion hinweist.

chung geschrieben.³³ Das gilt für die französische wie die deutsche Rechtswissenschaft.

Was allerdings die Wissenschaftsgeschichte der Rechtsvergleichung in Frankreich wie in Deutschland anbelangt, ist die Zahl an Arbeiten zum einen überschaubar und zum anderen häufig aus einer privatrechtlichen Perspektive geschrieben.³⁴ Es gibt lediglich einige kürzere Beiträge zur Geschichte der Rechtsvergleichung in Frankreich und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert.³⁵ Die deutsch-französische Wissenschaftsgeschichte der Verfassungsvergleichung bleibt damit weitgehend unerzählt, wobei man ohnehin wohl nicht *die* Geschichte, sondern stets nur eine von vielen möglichen Geschichten erzählen kann.

Erst in jüngerer Zeit erfährt die Frage nach dem Verhältnis der Vergleichung und der Verfassungsrechtswissenschaft mehr Aufmerksamkeit. Wissenschaftlerinnen in Frankreich wie in Deutschland haben sie vor einigen Jahren fast zeitgleich in den Raum gestellt, ohne die Frage jedoch selbst zu beantworten. *Claire Cuvelier*, *Delphine Huet* und *Clémence Janssen-Bennynck* betonen 2014 in der *Revue du droit public*, bisher werde die Bedeutung der Rechtsvergleichung – wenn überhaupt – nur mit einer Perspektive auf das positive Verfassungsrecht untersucht. Welchen Stellenwert die Rechtsvergleichung innerhalb der wissenschaftlichen Disziplin des Verfassungsrechts im Laufe der Zeit habe, bleibe dagegen offen.³⁶ Nur ein Jahr später verbindet

³³ S. für Frankreich *M.-C. Ponthoreau*, *Droit(s) constitutionnel(s) comparé(s)*, 2010; *C. Grewel/H. Ruiz Fabri*, *Droits constitutionnels européens*, 1995; *P. Lauvaux/A. Le Divellec*, *Les grandes démocraties contemporaines*, 4. Aufl. 2015; für Deutschland *U. Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015.

³⁴ S. für Frankreich *F. Cherfouh*, *Le juriste entre science et politique*, 2017; für Deutschland *M. Martinek*, *Wissenschaftsgeschichte der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, in: D. Simon (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, 1994, S. 529 ff. Für das 19. Jahrhundert sind aus öffentlich-rechtlicher Perspektive *M. Stolleis*, *Nationalität und Internationalität: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts*, 1998, sowie – für den großen Bogen von 1800 bis ins 20. Jahrhundert – *W. Heun*, *Die Entdeckung der Rechtsvergleichung*, in: *W. Heun/F. Schorkopf* (Hrsg.), *Wendepunkte der Rechtswissenschaft*, 2014, S. 9 ff., zu nennen.

³⁵ *Heun* (Fn. 34); *Stolleis* (Fn. 34); *C. Jamin*, *Le vieux rêve de Saleilles et Lambert revisitée*, RIDC 2000, S. 733 ff.; in englischer Sprache erschienen als *ders.*, *Saleilles' and Lambert's Old Dream Revisited*, *American Journal of Comparative Law* 50 (2002), S. 701 ff.; *I. Schwenzler*, *Development of Comparative Law in Germany, Switzerland, and Austria*, in: M. Reimann/R. Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2006, S. 69 ff.; *B. Fauvarque-Cosson*, *Development of Comparative Law in France*, in: a. a. O., S. 35 ff.; s. auch *Ponthoreau* (Fn. 33), S. 36 ff. Auch *Kischel* (Fn. 33), S. 272 ff., gibt bei der Darstellung der an die überkommenen „Rechtskreise“ angelehnten „Kontexte der Rechtsordnungen“ einen geschichtlichen Überblick, s. etwa zum „Kontext des common law“ *Kischel* (Fn. 33), S. 272 ff.

³⁶ *C. Cuvelier/D. Huet/C. Janssen-Bennynck*, *La science française du droit constituti-*

Christian Waldhoff im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart eine Rückschau auf die Anfänge dieser Zeitschrift mit dem Postulat ihrer wissenschaftsgeschichtlichen Würdigung. Dabei stellt er die Frage in den Mittelpunkt, ob das Jahrbuch Indikator für das Verhältnis der Wissenschaft vom öffentlichen Recht zur Rechtsvergleichung sein kann.³⁷

Meine Arbeit fügt diesen beiden Vorschlägen, das Verhältnis der Verfassungsrechtswissenschaft zur Komparatistik zu bestimmen, einen weiteren Aspekt hinzu. Sie setzt sich von der oft impliziten Annahme ab, wissenschaftliche Diskurse brächen an nationalen Grenzen ab.³⁸ Ohne den Erklärungswert nationaler Besonderheiten ganz aufgeben zu wollen oder auch zu können,³⁹ kann Wissenschaftsgeschichte den Erklärungswert angeblicher Besonderheiten in Frage stellen, aber auch neue Differenzen ans Licht bringen. Das gilt gerade für die anderen Ländern zugewandte internationale Verfassungsvergleichung.

III. Gang der Untersuchung

Bevor ich im Hauptteil der Arbeit verschiedene Diskurse analysiere, gehe ich auf die methodischen Prämissen der Arbeit ein. Ihre Grundlage bildet eine historische Diskursanalyse, die einige Aspekte des verflechtungsgeschichtlichen Ansatzes für eine Wissenschaftsgeschichte der Verfassungsvergleichung fruchtbar macht. Anschließend gehe ich besonders auf die Auswahl der Diskurse ein, die aufgrund einer Zeitschriftenanalyse erfolgte (§ 2).

onnel et le droit comparé: les exemples de Rossi, Barthélemy et Mirkine-Guetzévitch, RDP 2014, S. 1534 (1536): „Jusqu’à présent, si certains travaux ont mis en lumière les apports du droit comparé au droit constitutionnel, ils se sont limités à l’étude du seul droit constitutionnel positif“. S. auch – mit Bezug auf die Revue du droit public – *A. Le Divillec*, La fondation et les débuts de la Revue du droit public et de la science politique (1894–1914), RDP 2011, S. 521 (522), der weitere Forschung über die Zeitschrift im Lichte ihrer Bedeutung für die moderne französische Rechtswissenschaft anregt.

³⁷ *C. Waldhoff*, Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1907 bis 2014 – unter besonderer Berücksichtigung seiner Entstehung, JÖR n. F. 63 (2015), S. 1 (40).

³⁸ Die nationalen Diskurse sind vielmehr oft Teil einer international geführten Debatte, so auch *A.-B. Kaiser*, Die Kommunikation der Verwaltung, 2009, S. 282. Gerade in der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft wird bedauert, dass die *vergleichende* Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts noch immer in den „Kinderschuhen“ stecke, so *Schönberger* (Fn. 31), S. 191, unter Verweis auf *Stolleis* (Fn. 30), Bd. II, S. 6 f.; s. auch *ders.*, Einleitung, in: *ders.* (Hrsg.), Juristische Zeitschriften, 1999, S. 7 (9). Mein Ansatz bei dieser Untersuchung ist allerdings kein vergleichender. Er lehnt sich an die sog. Verflechtungsgeschichte an, s. unten → § 2 II.

³⁹ S. dazu unten → 2 II 2, nach → Fn. 81.

Namens- und Personenregister

- Alexy, Robert 268
Ancel, Marc 224
Arminjon, Pierre 207
Arndt, Adolf 80
Aubin, Bernhard 209
- Bachelard, Gaston 16, 274
Bader Ginsburg, Ruth 164
Baer, Susanne 170, 173
Bagehot, Walter 118
Barthélemy, Joseph 82, 115
Beaud, Olivier 153
Beauvoir, Simone de 148
Berlia, Georges 210
Bismarck, Otto von 72
Bodin, Jean 216
Bonnard, Roger 190
Bornhak, Conrad 191, 193
Boulanger, Georges 72
Boutmy, Émile 65, 84–87, 104, 106
Breyer, Stephen 164, 173
Bryce, James 83
- Cahen, Georges 79
Capitant, René 123, 139, 145
Carré de Malberg, Raymond 125 f., 136, 138
Chavegrin, Ernest 67, 97
Chevallier, Jacques 265
Comte, Auguste 36, 40, 47
Cuvelier, Claire 9
- Darwin, Charles 36
David, René 185, 207 f., 211, 255
de Gaulle, Charles 146 f.
Debré, Michel 145, 147
Delmas-Marty, Mireille 267
Deslandres, Maurice 101, 105 f.
- Dicey, Albert 83
Duguit, Léon 81, 118, 134, 137 ff.
Duverger, Maurice 197, 201, 204 ff.
- Eisenmann, Charles 136, 138, 140, 156
Esmein, Adhémar 67, 76 f., 80–83, 94, 96, 184, 187 f., 208, 277
- Favoreu, Louis 152, 156 ff.
Fernández Segado, Francisco 159
Fleck, Ludwik 16 f., 271
Foljanty, Lena 275
Foucault, Michel 15
Fraenkel, Ernst 197, 200, 205
Frankenberg, Günter 230
Friedrich, Carl J. 200
Friesenhahn, Ernst 211
Fromont, Michel 159, 162
- Gambetta, Léon 53
Gerber, Carl Friedrich von 5, 59, 80, 86, 184
Gneist, Rudolf 37
Grévy, Jules 53
Grosser, Alfred 160
Gürke, Norbert 196
- Häberle, Peter 170, 249, 252–257, 263 ff., 267 f.
Hänel, Albert 56
Hatschek, Julius 89, 99 f., 118, 185 f., 188 f., 216, 277
Hauriou, André 222 ff.
Hauriou, Maurice 92, 134, 137–140
Heller, Hermann 255, 257
Hesse, Konrad 155, 165
Hillgruber, Christian 173
Huet, Delphine 9

- Ipsen, Hans Peter 191 ff.
- Janssen-Bennynck, Clémence 9
- Jellinek, Georg 42, 65, 77, 80, 84–87, 93, 95, 97–100, 103, 107 f., 185–188
- Jèze, Gaston 83, 115
- Jhering, Rudolf von 38, 90
- Kahn-Freund, Otto 262
- Kaiser, Anna-Bettina 275
- Kaufmann, Erich 100, 119, 139, 272
- Kelsen, Hans 25, 113, 122, 126 ff., 132–141, 156, 272
- Kischel, Uwe 212
- Koellreutter, Otto 117, 191, 194, 196, 213
- Kohler, Josef 42 f., 45, 92 f., 258
- Kötz, Hein 207, 215, 217, 220 f., 224–227, 243
- Laband, Paul 1, 5, 56 f., 68, 79 f., 83 f., 97, 99, 103, 106, 215
- Laboulaye, Edouard 1, 6, 34, 40, 45, 48, 65
- Lambert, Edouard 130, 135, 157
- Larnaude, Ferdinand 83 f., 96, 105, 115
- Latour, Bruno 174
- Legrand, Pierre 229, 249, 252, 258 f., 261 f., 266, 269
- Leibholz, Gerhard 120, 190, 206, 210, 279
- Loewenstein, Karl 124, 190, 196 f., 200–206, 214
- Luhmann, Niklas 25
- Luther, Martin 86
- Mac Mahon, Patrice de 53
- Maine, Henry Sumner 47
- Mayer, Otto 83
- Merton, Richard 224
- Michaels, Ralf 244 f.
- Mirkine-Guetzévitch, Boris 115, 122 f., 125 ff., 140, 205
- Moreau, Félix 76
- Nawiasky, Hans 119 f.
- Newton, Isaac 36
- Nolde, Boris 207
- Pfersmann, Otto 156
- Pflimlin, Pierre 146
- Pieroth, Bodo 257
- Piloty, Robert 103
- Post, Hermann Albert 40, 45 f., 92 f.
- Preuß, Hugo 114, 116 f., 122
- Prévost-Paradol, Lucien-Anatole 118
- Rabel, Ernst 216, 221
- Radbruch, Gustav 220
- Redslob, Robert 117 f.
- Rosanvallon, Pierre 73
- Rosin, Heinrich 58
- Rousseau, Jean-Jacques 78, 85
- Saleilles, Raymond 70, 77–79, 92, 106, 213
- Savigny, Friedrich Carl von 80, 170
- Scalia, Antonin 164, 171, 173
- Schmidt, Richard 185, 187, 189
- Schmitt, Carl 132 f., 135, 138–141
- Schnapper, Dominique 174
- Schraut, Rudolf 196
- Seydel, Max von 56, 58, 92
- Siebeck, Oskar 196
- Siebeck, Paul 1, 58, 103
- Smend, Rudolf 100
- Spencer, Herbert 36, 47
- Stoerk, Felix 1, 6, 57, 215
- Stolleis, Michael 7
- Trendelenburg, Adolf 44
- Triepel, Heinrich 100, 119, 129, 209
- Troper, Michel 156
- Turpin, Dominique 162
- Vedel, Georges 202
- Waldhoff, Christian 10
- Waline, Marcel 138
- Watson, Alan 252, 258 f., 261 f., 266, 269
- Weber, Max 185, 202
- Wolff, Martin 207
- Zorn, Philipp 80
- Zweigert, Konrad 207, 209, 215, 217, 220 f., 224–227, 240, 244

Sachregister

- Abberufungsrecht 71, 122
- acte de gouvernement 192
- Ähnlichkeitsvermutung 227, 234 f., 244
- Akteurszentrierung 173, 280
- Allgemeine Staatslehre 63 f., 66, 88 ff., 93, 95, 97 f., 100, 109, 128, 136, 200, 274
- Allgemeiner Gleichheitssatz 119, 129
- Allgemeines Staatsrecht 59, 88, 99
- Annales de l'École libre des sciences politiques 67
- Antiparlamentarismus 72
- Äquivalent, funktionales 244
- Arbeiterbewegung 73
- Archiv für öffentliches Recht 1, 57
- Auflösungsrecht 75, 117, 186, *siehe auch* Parlament
- Auslandsrechtskunde 3
- Auslegungsmethode, fünfte 170

- Begriffsgeschichte 14
- belle époque 64, 90, 121
- Beratungsgeheimnis 174 f.
- Besatzung 189
- Besetzung Frankreichs 53
- Bundesrat 80
- Bundesstaat 56
- Bundesverfassungsgericht 143, 153, 158, 162, 168, 200

- Chronologie 11, 182, 271
- Conseil constitutionnel *siehe* Verfassungsrat
- Critical Legal Studies 229 f.

- Dekonstruktion 228, 246
- Demokratie
 - direkte 125
 - Krise der ~ 111, 123
- Demokratietheorie 78
- Denkkollektiv 17, 24, 29, 34
- Denkstil 17, 271
- Deutsches Reich 56, 71 f.
- Dezisionismus 132
- Diktatur der Nationalsozialisten 53
- Diskurs 2
- Diskursanalyse 15
 - historische 10, 13
- Diskursbegriff, linguistischer 13, 16
- Dogmatik 99 f., 133
- Drittes Reich 182 f.
- Dysfunktionalität 226

- École libre des sciences politiques 104
- Editionswissenschaft 252 f.
- EGMR 165 f.
- Empirie 33, 43, 45, 60
 - Begriff, unklarer 33, 41, 60
 - Begeisterung für die ~ 33
 - Entwicklungsgesetz 35
- Entwicklungsstufe 37, 43, 46, 60
- Erfahrungswissenschaften, Primat der 35 f.
- Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 84 f., 129, 131
 - Rechtsnatur, strittige 131
- Erster Weltkrieg 63, 134, 140
- Ethnozentrismus 238
- EuGH 165 f.
- Europa, neues 115, 124
- Europarechtswissenschaft 219, 263
- Evolution 36, 46
 - ~sbiologie 43
 - ~sgesetz 47, 60
 - ~sparadigma 37
- Exekutive, Stärkung der 80, 125, 127
- Exekutivverordnung *siehe* décrets-lois

- Fortschritt 46
 Französische Revolution 49
 – Tradition der ~ 80
 Fundamentalkritik 240, 242
 Funktionalismus 215–220, 243, 245 f.,
 275 f.
 – Bedeutung der Perspektive 244
 – soziologischer ~ 246
 Funktionalität, latente 226
 Funktionstyp 100
- Gemeinrecht *siehe* ius commune
 Gesellschaft für Gesetzgebungsvergleichung
 6, *siehe auch* Société de législation
 comparée
 Gesetzgeber
 – Grundrechtsbindung 120, 129
 – negativer 118, 133
 Gesetzgebungsvergleichung 48, 50 f., 91
 gouvernement des juges 130, 145, 157, 177,
 274
 Grundgesetz 151
- Historische Rechtsschule 45
 Historisierung 15
 Hoheitsakt, gerichtsfreier *siehe* Hoheitsakt,
 justizloser
 Hoheitsakt, justizloser 151, 192, *siehe auch*
 acte de gouvernement
 Hybridisierung als Metapher 260
- Idealtyp 185, 202, 212
 Inkommensurabilität 242
 Instabilität, politische 75
 Institutionenlehre 139
 interföderale Verfassungsvergleichung 3, 5
 ius commune 249, 265, 268
- Jahrbuch des öffentlichen Rechts 20, 66,
 102, 107, 150, 170, 210, 252
 Jahrhundertwende 96, 101
- Kalter Krieg 222
 Kammerauflösung 53
 – Recht der ~ 53
 Kolonialismus 42, 70, 262
 – Dekolonisierungskonflikt 146
 Konstitutionalismus
- globaler 250, 263 ff., 269, 276
 – – rechtstheoretische Prämissen 266
 – regionaler 264
 Kontext 244
 Kontextualisierung 15, 26
 Kontextualismus 246
 Krieg, deutsch-französischer 69
 Kulturalismus 244
 Kulturrelativismus 240 f.
 Kulturverfassungsrecht 256 f.
- Magna Charta 85
 Metapher 259
 Methode
 – Auslegungsmethode 119
 – geisteswissenschaftliche 132
 – historisch-kritische 106
 – juristische 57, 59, 95, 98, 106
 – Methodenmigration 215
 – Methodenreflexion 90 f., 274
 – wissenschaftliche 91
 Monarch 80
 – kaiserliche Allmacht 81
 Monarchie
 – Bürokratie, monarchische 80
 – Juli~ 82
- Nachkriegsverfassung 144
 Nachkriegszeit 112, 121, 128, 149, 177, 200
 Nation 35, 58, 61
 – verspätete 48
 Nationalsozialismus 189 f., 213, 275
 Nationalstaat 28
 Naturwissenschaft 54, 60, 92 f., 99, 186,
 272
 – des Rechts 34, 41
 Normenkontrolle, konkrete 158
 Normfixierung 199
- Parlament 70, 128, *siehe* Zeitalter der
 Parlamente
 – Allmacht des ~ 129
 – als Schutzwall gegen die Exekutive 80
 – als Vergleichsgegenstand 48, 53, 61
 – belgisches 54
 – Demokratisierung des ~ 70, 73 f., 76, 78 f.
 – Despotismus des ~ 69, 75 f., 79
 – Herrschaft des ~ 70 f., 74

- Parlamentarisierung 118
- Parlamentsabsolutismus 117 f., 125
- Tyrannei des ~ *siehe auch* Parlament, Despotismus des ~
- Vorherrschaft des ~ 73, 76
- Parlamentarismus 55, 96, 122
 - absoluter 75
 - echte Form 117
 - englischer 118
 - Krise des ~ 141
 - preußischer 123
 - unechte Form 117
- Partei 206
- Parteiherrschaft 125 ff.
- Parteienstaat 126, 206
- Parteiensystem 75
- Perspektive
 - akteurszentrierte 164
 - Makro~ 153
 - Mikro~ 153
- Petition of Rights 85
- Politikwissenschaft 64, 101, 108, 150, 183, 198 f., 201, 214, 223, 278
 - Konstituierung als Disziplin 102
- Positivismus 132
 - Gesetzes~ 46, 59
 - kausalgesetzlicher 36
- Postmoderne 228
- Postulat, Verfassungsvergleichung als 2, 6, 91, 99, 106, 116, 120, 150, 170, 176, 232, 243, 255, 261, 269, 272, 278
 - Rolle der Statistik 37, 39
- Präsident
 - der Republik 147
 - Präsidentenamt 53
 - Staats~ in der III. Republik 75
 - Weimarer Reichs~ 133
- Privatrecht 9, 103
- Prüfungsrecht, richterliches 113, 129 f., 133 ff., 140, 151

- Quellenkorpus, offenes 13, 17 f., 20

- Rationalisierung
 - der Macht 122 ff., 140
 - des Parlamentarismus 147
- Recht
 - Individual~ 77, 85, 87
 - subjektiv-öffentliches 86 f.
- Rechtsethnologie 35, 37, 42, 44 f., 48, 60, 91 ff.
- Rechtsfamilie 94, 181, 183 f., 188, 208, 210, 214
- Rechtskontext 181
- Rechtskreis 181–184, 207, 214, 276
 - ~konzeption 198
 - Kritik 212
 - Verfassungs~ 210
- Rechtskultur 181, 209 f., 243
- Rechtsphilosophie 43 f.
- Rechtsprechungsvergleich 172
- Rechtsstil 181
- Rechtstheorie 66
- Rechtstransfer 11, 249
 - Rolle von Metaphern 250
- Rechtstransplantat 258, 260
- Rechtsvergleicherkongress 63, 69 f., 74, 96
- Rechtsvergleichung
 - Kritische 218, 228 f., 231, 243, 245 f., 276
 - Bedeutung der Perspektive 236 f.
 - Betonung von Unterschieden 233
 - kulturalistische 232
- Rechtswissenschaft, allgemeine *siehe* Rechtsethnologie
- Referendum 125, 147
- Regierungssystem 182
- Regierungstyp 183, 197 f., 204, 211, 277
- Regiment der Richter *siehe* gouvernement des juges
- Reichsgründung 50, 55 f., 59, 89, 97, 275
- Reichskanzler 71
- Reichspräsident 139
- Reichsverfassung, deutsche 97
- Relativismus 241, *siehe auch* Kulturrelativismus
- Religionsfreiheit 85 f.
- Repräsentation 96
 - parlamentarische 79
 - proportionale 52, 61, 70 f., 74, 76 ff.
- Republik 72 f.
 - III. Republik 53, 58 ff., 72, 88, 153, 157, 275
 - Verfassung 117
 - IV. Republik 146, 199 f.

- Räterepublik, sozialistische 73
- V. Republik 144, 147
- Weimarer Republik 118
- Revolution
 - Französische 58, 94
 - US-amerikanische 85, 94, 193
- Revolution, methodische 200, 213
- Revue du droit public 9, 20, 76, 102, 107, 160, 170, 196
- Revue internationale de droit comparé 22
- Revue Politique et Parlementaire 67
- Rezeption 252, 260

- Schwangerschaftsabbruch, Entscheidungen zum 160–163, 177
- Société de législation comparée 1, 22, 49, 69
 - Bulletin de la ~ 22, 34, 49 ff., 55
 - Gründung 34
- Souveränität
 - kollektive 78
 - nationale 78
- Sozialvertrag 85
- Soziologie 223, 225 f., 276
- Staat
 - Begriff 80 f.
 - Selbstverpflichtungslehre 80
- Staatenbund 56
- Staatsperson 80
- Staatsrechtslehrervereinigung 114, 119, 139, 190, 200
 - Auflösung der 190
- Staatstheorie 64, 108, 115, 272
- Statistik 37, 40
 - ~kongress, internationaler 39
 - Gesetzes~ 92
 - terminologische Orientierung an der ~ 39
- Statusbericht 147
- Stufenbau der Rechtsordnung 133
- Supreme Court 157, 161, 164, 171, 173, 175
- Systemtheorie 26

- Technik
 - Auslegungs~ 111, 121, 140
 - Rechtsetzungs~ 116, 140, 147
 - Verfassungsvergleichung als ~ 128, 272
- Tertium comparationis* 221

- Textkorpus, virtueller 13
- Textstufe 258, 263
 - Textstufenparadigma 252 f., 255, 268 f.
- Theorettransfer 25, 63, 65 f., 79, 83, 88, 90, 108, 113, 128, 135, 141
- Transfer 259, 263
 - als Prozess 261, 265, 269
 - historischer 25, 27, 29
 - Rechts~ 263, 268, 275 f.
 - Resultat des ~ 265

- Transplantat *siehe* Rechtstransplantat
- Trennungsmodell der Disziplinen 102, 107, 109
- Typisierung 208
- Typologie 11, 159, 181 f., 187 f., 191, 204, 275

- Übersetzung als Metapher 259, 269
- Übersetzung 83
- Universalismus 241

- Vereinigungsfreiheit, Entscheidung zur ~ von 1971 147
- Verfassung
 - Hüter der ~ 132 f.
 - Nachkriegs~ 140
 - Verfassungslaboratorium 72
 - Weimarer Reichs~ 133, 193, 272
- Verfassungsbeschwerde 149, 151
- Verfassungsfamilie 182
- Verfassungsgericht 131, 136, 140, 151, 155, 164, 166
 - als Kollegialorgan 164, 174
 - als Vergleichsobjekt 177
 - Legitimation des ~ 177
 - Modell, europäisches 154, 156
 - Modell, französisches 156
 - Modell, US-amerikanisches 154, 156, 159
 - Verfassungsgerichtliche Kontrolle von Parlamentsgesetzen 155
 - Verfassungsgerichtsbarkeit 152, 159
 - Legitimierung der 160
 - Legitimität der 157
 - Verfassungsgerichtspositivismus 153
 - Verfassungsgerichtsverbund 164, 166, 167, 169 f., 173

- Verfassungspolitik 53
 - französische 65
- Verfassungsrat 144 f., 147 f., 153 f., 156, 160, 162, 167, 169
- Verfassungsrecht
 - als universitäre Disziplin 58, 60, 97
 - gemeineuropäisches 171, 264
 - Legitimation des ~ 59
- Verfassungsrechtswissenschaft 2, 5
 - Konstituierung als universitäre Disziplin 35, 64, 95 f., 103, 107, 109, 274 f., 278
 - Legitimierung der ~ 97
 - neue ~ 153, 156, 177, 274
- Verfassungstransfer 249, 252
- Verflechtungsgeschichte 2 f., 10, 23 f.
 - Bedeutung der Asymmetrien 24, 65, 69, 84
 - Beobachterposition 24
 - räumlich-zeitlicher Untersuchungsmaßstab 24 f.
- Vergleich, historischer 27
- Vergleichsgegenstand, Verfassungsgerichte als ~ 144
- Vergleichsland 94, 184, 188 f., 279
 - Deutschland 83
 - England 55, 83
 - USA 87
 - Argentinien 70
 - Bayern 122
 - Belgien 120
 - England 58, 61, 94, 121, 280
 - Frankreich 58, 161
 - Italien 161
 - Japan 193
 - Österreich 120, 161
 - Preußen 122
 - Schweiz 70, 87, 119, 122, 280
 - sozialistische Länder 222
 - USA als ~ 280
 - USA 54, 94, 119, 129 f., 133, 135, 141, 153, 171, 258
- Vergleichsobjekt 153
- Vergleichssubjekt 144
- Verordnungsgewalt der Regierung 80
- Verschänkungsmodell der Disziplinen 102, 107, 109
- Verwaltungsrecht 83, 218
- Vichy-Regime 183, 190, 200
- Volkssouveränität 73
- Volkswirtschaftslehre 39
- volonté générale 75
- Wahl
 - ~kreis 75
 - allgemeine ~ 71
 - Mehrheits~ 47, 76, 79
- Wahlrecht 52, 54 f., 75
 - allgemeines 73
- Wahlssystem 51, 61
 - empirisches 54
 - proportionales 74
 - rationales 54
- Weltausstellung von Paris 1900 69
- Wissenschaft
 - exakte 36 f.
 - positive 40 f.
- Wissenschaftler, jüdische 195
- Wissenschaftsgeschichte 9 f.
- Zeitalter
 - der Nationalismen 48
 - der Parlamente 53, 61, 64 f., 72, 108, 116, 143, 273
 - der Verfassungsgerichte 54, 143, 152, 176 f., 273
 - der Vergleichung 33, 48
- Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 22
- Zeitschriftenanalyse 10, 18, 20
- Zivilrecht 21, 210, 275
- Zivilrechtsvergleichung 198, 206 f., 217, 221, 227, 246, 278
- Zweiter Weltkrieg 53, 143, 151, 183, 199, 202, 206, 210, 218
- Zwischenkriegszeit 111, 114, 135, 139 f., 149

